



Fachmedienmitteilung

Datum 9.03.2017

Tierimporte – Gute Planung schützt vor bösen Überraschungen

Das Importieren von Tieren birgt immer ein gewisses Gesundheitsrisiko. Selbst wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, gibt es keine Garantie, dass die Tiere wirklich gesund sind. Es ist immer möglich, dass Tiere aus dem Ausland Träger von Tierseuchen sind, die es in der Schweiz nicht mehr gibt. Ist dies der Fall, müssen die Tiere getötet werden.

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich einen sehr gesunden Tierbestand. Dank aufwändiger und langjähriger Bekämpfungsprogramme sind die Schweizer Nutztiere frei von einigen Tierseuchen, die im Ausland nicht offiziell bekämpft werden.

Gesetzliche Vorschriften

Für den Verkehr von Tieren zwischen der Schweiz und der EU gelten die gleichen Gesundheitsbescheinigungen wie für den Verkehr von Tieren zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Diese Bestimmung beruht auf dem Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und vereinfacht den Handel.

Die Bescheinigungen enthalten für viele wichtige Tierseuchen Gesundheitsgarantien. Für einige Tierseuchen, von denen die Schweiz offiziell frei ist, enthalten sie aber keine Angaben. Beispielsweise geben sie keine spezifischen Garantien darüber, ob Rinder frei von Besnoitiose sind, ob Schweine frei von PRRS (Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom) sind, ob Geflügel frei von ILT (infektiöse Laryngotracheitis) sind oder ob Ziegen frei von CAE (Caprine Arthritis Enzephalitis) sind.

Nach der Einfuhr

Sind die Tiere dann in der Schweiz, gilt in jedem Fall die schweizerische Tierseuchengesetzgebung. Um die einheimischen Nutztiere zu schützen, müssen Klautiere und teilweise auch Geflügel nach der Ankunft für kurze Zeit abgesondert werden und auf ausgewählte Krankheiten untersucht werden.

Sind die Tiere infiziert, müssen sie getötet werden. Nach geltendem Tierseuchengesetz hat der Importeur in diesem Fall grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Entschädigung. Eine Entschädigung erhält er nur, wenn er nachweisen kann, dass die Ansteckung erst nach der Ankunft in der Schweiz stattgefunden hat.

Was ist beim Import von Nutztieren zu beachten?

- Informieren Sie sich rechtzeitig und gründlich über die Einfuhrregelungen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der [Webseite des BLV](#).
- Melden Sie die geplante Einfuhr spätestens 10 Tage vorher dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst. Diese Vorschrift soll u.a. dazu dienen, die amtstierärztlichen Massnahmen zu besprechen und sofort nach der Ankunft umzusetzen.

- Informieren Sie sich beim Verkäufer, was über den Gesundheitsstatus der Herkunftsherde bekannt ist. Falls Sie Zweifel haben, verlangen Sie Laboruntersuchungen.
- Versuchen Sie, eine Rücknahmegarantie oder besondere Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren, falls die Tiere nach der Ankunft „nicht freigegeben werden können“.
- Melden Sie das Eintreffen der Tiere spätestens 24 Stunden nach der Ankunft dem kantonalen Veterinärdienst.

Erst kürzlich mussten über 200 importierte Ziegen, die mit CAE infiziert waren, getötet werden. Die Importvorschriften gelten für alle Importe von Nutztieren, da auch Schweizer Rinder, Schweine und Geflügel frei von bestimmten Krankheiten sind. Umso wichtiger ist deshalb eine gründliche Information vor dem Import.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Medienstelle
Tel. 058 463 78 98
media@blv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI